

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 13. Dezember 2007

Teil II

366. Verordnung: Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes

366. Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes

Auf Grund des § 349 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, wird verordnet:

§ 1. Die Gebührensätze in Anhang XIX des Bundesvergabegesetzes 2006 werden wie folgt angepasst:

Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes

Direktvergaben	200 €
Direkte Zuschlagserteilungen (§ 132 Abs. 3, § 273 Abs. 3) im Oberschwellenbereich	600 €
Direkte Zuschlagserteilungen (§ 132 Abs. 3, § 273 Abs. 3) im Unterschwellenbereich	300 €
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Baufträge	400 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	300 €
Geistige Dienstleistungen	350 €
Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Baufträge	600 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	350 €
Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich	
Baufträge	2500 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	800 €
Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich	
Baufträge	5000 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1600 €

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

**Gusenbauer Molterer Plassnik Bures Kdolsky Platter Berger Darabos Buchinger
Schmied Faymann Hahn**

